

Zurück !

# „Züchtigung mit dem biegsamen Stock“

Viele Regeln, die heute als übertrieben gelten, mussten früher in der Schule beachtet werden. In der ersten Foilge hat sich die SZ mit den fast 200 Jahre alten Paragraphen befasst. Im zweiten und letzten Teil geht es heute darum, wie faule und unfolgsame Kinder von 120 Jahren bestraft wurden.

VON SZ-MITARBEITER  
GERHARD TRÖSTER

**Nohfelden.** Schläge auf das Hinterbein oder auf die Hände, Backenstrieche und Kopfnüsse oder auch das Langziehen der Ohren brauchen die Kinder in den Schulen heute nicht mehr zu befürchten. Gleichwohl sind die Jungen und Mädchen gegenüber früher vermutlich nicht braver. Mancher Lehrer oder manche Lehrerin juckt es sicher ab und zu in der rechten Hand, wenn ein Kind während des Unterrichts seine elterliche Erziehung zu vergessen scheint.

## Mädchen nicht gezüchtigt

Früher stand dem Lehrer das Züchtigungsrecht – sogar außerhalb der Schulräume – zu. Manchmal vergaßen die Lehrer dabei scheinbar das rechte Maß, weshalb die Großherzoglich Oldenburgische Regierung am 31. Januar 1883 eine Verordnung herausgab, die dem Lehrer zwar das Züchtigungsrecht zugestand, es aber auf wirklich notwendige Fälle beschränkte. In den Schulen des nördlichen Landkreises St. Wendel, die zu Oldenburg gehörten, musste diese Weisung streng beachtet werden.

„Ob zur Vornahme der Züchtigung eines Kindes ausreichender Grund vorhanden ist, fällt der gewissenhaften Beurteilung des Lehrers anheim“, heißt es gleich zu Anfang der Verordnung. Dabei musste er „auf die körperliche Beschaffenheit“ und

auf „die geistige Eigenart des Kindes“ Rücksicht nehmen.

Als Hauptaufgabe der Schulerziehung sah es die Oldenburgische Regierung an, körperliche Züchtigung entbehrlich zu machen. Sollte sie jedoch notwendig werden, sei sie nur dann anzuwenden, „wenn sich die übrigen Zuchtmittel als unwirksam und als zur Besserung unzureichend erweisen“. Das sei dann der Fall, wenn frecher Trotz, Widersetzlichkeit, grobe Lüge, Rohheit, Bosheit, Diebstahl oder anhaltende Trägheit vorliege. „Mädchen sowie schwächliche Knaben und Knaben unter acht Jahren sind von der körperlichen Züchtigung thunlichst ganz auszunehmen“, ordnete die Regierung an.

Wen es aber traf, der hatte die strafenden Schmerzen nicht an allen Körperteilen zu befürchten.

## Schläge an Kopf verboten

Denn: „Die körperliche Züchtigung darf nur durch Schläge auf den Rücken – mit Ausnahme des Rückgrats –, bei Knaben auch auf das Gesäß, wobei diese Körpertheile selbstredend nicht entblößt werden dürfen, ausgeführt werden. Jede Züchtigung anderer Art und an anderen Körpertheilen, insbesondere jedes strafende Berühren des Kopfes, also auch das Schlagen an denselben, ist untersagt.“ Die Züchtigung durfte nur mit einem dünnen, biegsamen Stock vorgenommen werden, damit eine Verletzung ausgeschlossen war.

Eine „anhaltende, unverbesserli-



Im Holzhauserwald in Türkismühle entstand dieses Foto 1927, das die Abc-Schützen dieses Jahres zieht: Karl Roth, Kurt Reinheimer, Ruth Leonhardt, Kurt Bastuck, Martha Hollinger, Heinz Bauer, Karla Fries (von links).

Foto: privat

che Trägheit“ scheint bei einem Jungen Namens Helmuth Schuster in einer nicht genannten Schule vorgelegen zu haben. Der Lehrer Köhler griff damals wohl nicht auf das Recht der Züchtigung zurück, sondern forderte in einem Brief seine Mutter

auf, das selbst zu tun. In dem Brief heißt es: „Da der Kleine in der letzten Zeit sehr häufig gar keine (auch wie heute) Schularbeiten oder diese nur teilweise angefertigt hat, sehe ich mich veranlaßt, Sie davon zu unterrichten und Sie gleichzeitig zu bitten,

den Jungen etwas schärfer unter die Lupe zu nehmen und ihn mal handgreiflich auf die Ungehörigkeit seines Verhaltens aufmerksam zu machen. Da Helmuth den anderen Kindern gegenüber in den Leistungen weit nachsteht, ist eine sorgfältige

Anfertigung der Hausaufgaben besonders erforderlich. Ich hoffe, Ihre Unterstützung zu finden zum Besten des Jungen.“ Ob das Kind zuhause eine Tracht Prügel bekommen und anschließend besser gelernt hat, ist nicht überliefert.